



Vorlage Nr.: 18/105

06.11.2012

Beschlussvorlage
öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Verkehrsfragen und -entwicklung	Landrat	30.11.2012	3
Kreisausschuss	Landrat	03.12.2012	13
Kreistag	Landrat	10.12.2012	13

Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Kreis Recklinghausen - Aufstellungsbeschluss -

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Kreis Recklinghausen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Nahverkehrsplan (NVP) ist ein Rahmenplan für die zukünftige Ausgestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Kreis Recklinghausen.

Nach § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den §§ 8 und 9 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) stellen die Aufgabenträger zur Sicherung und Verbesserung des ÖPNV Nahverkehrspläne auf und schreiben sie nach § 9 Abs. 5 des ÖPNVG NRW bei Bedarf fort.

Im Rahmen des Kreistagsbeschlusses zur Haushaltssatzung 2012 am 18.06.2012 wurde auch über Vorschläge der kreisangehörigen Städte zur Haushaltskonsolidierung des Kreises beraten.

Für den Bereich des ÖPNV wurde von den kreisangehörigen Städten die Frage gestellt, ob der ÖPNV in allen Kreisstädten in der bestehenden Form aufrecht erhalten werden kann (Regionaler HSK-Masterplan 2012-2022, Vorschlag Nr. 3) und inwieweit so Konsolidierungsergebnisse erzielt werden können.

Süßerkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Die Buslinien im Kreis Recklinghausen sind im Regelfall miteinander verknüpft, so dass ein eingesetzter Bus häufig mehrere Linienwege hintereinander befährt und es nur wenige Linien gibt, auf denen nur hin und zurück gefahren wird. Gerade in gering verdichteten Bereichen sorgt diese Verknüpfung für eine verbesserte Wirtschaftlichkeit des Betriebes. Eine Reduzierung des Angebotes kann daher nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss die Wechselwirkungen im Linienangebot und die Anforderungen des ÖPNV-Gesetzes NRW berücksichtigen.

Der Kreis Recklinghausen hat als Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des straßengebundenen ÖPNV (§ 3 ÖPNVG NRW) im Kreisgebiet zu sorgen und im Rahmen der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung ein ausreichendes Verkehrsangebot vorzusehen. Dieser Grunddaseinsvorsorge kommt mit Blick auf die Mobilität der Bevölkerung und der Vermeidung von Lärm, CO₂ - Ausstoß, Staus usw. eine erhöhte Bedeutung zu. Die Regelungsgrundlage hierfür ist der Nahverkehrsplan für den Kreis Recklinghausen.

Der aktuelle Nahverkehrsplan vom Mai 2007 legte erstmals einen so genannten „Kreisstandard“ für die Taktfolge der Busse fest. Hierbei gilt das "Nachfrageprinzip", d.h. je mehr Fahrgäste eine Linie benutzen, umso dichter wird der gefahrene Takt der Busse. Der Kreis Recklinghausen hat mit seinem nachfrageorientierten Nahverkehrsplan Neuland innerhalb des VRR-Verbundgebietes betreten. Planmäßig hat dies zu einer Angebotsreduzierung von rd. 1,1 Mio. Bus-Km seit 2007 geführt. Trotz dieser Angebotseinschränkung ist die ÖPNV-Umlage von 2007 bis 2011 in der Summe aller kreisangehörigen Städte um 11,3 % gestiegen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Kreis Recklinghausen anzustoßen. Der Nahverkehrsplan hat das Ziel, für den Kreis Recklinghausen weiterhin einen funktionierenden, qualitativ hochwertigen ÖPNV anzubieten. Die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes hat sich dabei an den Haushaltskonsolidierungen des Kreises Recklinghausen und der kreisangehörigen zu orientieren. Ferner ist eine stärkere nutzergruppenorientierte Ausrichtung des Angebotes an die sich verändernden Rahmenbedingungen (demographische Entwicklung, zurückgehende Schülerzahlen, stärkerer Seniorenmarkt usw.) anzustreben.

Neben dem bisherigen „Kreisstandard“ müssen künftig aber weitere Standards entwickelt werden, die die Kostenentwicklung beherrschbarer machen. Bei der Erstellung des Nahverkehrsplanes ist eine aktive Beteiligung der Städte sowie der Verkehrsunternehmen vorzunehmen. Zur engen Abstimmung dient hierzu der ÖPNV-Arbeitskreis.

Für das Aufstellungsverfahren ergeben sich folgende Verfahrensschritte:

- Entwicklung inhaltlicher Zielvorgaben für den Gutachter
- Vergabeverfahren und Auswahl des Gutachters
- Analyse des aktuellen ÖPNV-Angebotes, Aufzeigen von relevanten räumlichen Entwicklungen (in Abstimmung mit den städtischen Planungsabsichten)
- Fertigstellung und Beteiligungsbeschluss des NVP-Entwurfs
- Mitwirkungs- und Abstimmungsverfahren, formales Anhörverfahren u.a. der kreisangehörigen Städte, Verkehrsunternehmen und benachbarten Aufgabenträger
- Abwägung der Hinweise und Anregungen
- Beschluss über den fortgeschriebenen Nahverkehrsplan
- Umsetzung (ggf. in mehreren Schritten)

Finanzielle und/oder personelle Auswirkungen:

Die finanziellen Mittel der Fortschreibung können aus der Aufgabenträgerpauschale nach § 11 (2) ÖPNVG NRW genommen werden und belastet somit nicht den Kreishaushalt. Hierbei ist aber zu beachten, dass die Aufgabenträgerpauschale spätestens ab 2013 gesetzlich neugefasst wird, so dass ggfls. flankierende Beschlüsse zur Verwendung der Pauschale getroffen werden müssen.